

wurden u.a. genannt: Falsche Dateneingabe (29,7 Prozent); Fehler des Modems (26,6 Prozent); Fehler der Hardware (25,0 Prozent); unzureichendes Einhalten von Qualitätsansprüchen (17,2 Prozent) und falsche Adressierung der Nachrichten (15,6 Prozent). Die Fehler betrafen in der Regel ca. 1 Prozent des Transaktionsvolumens, bei einzelnen Unternehmen jedoch bis zu 20 Prozent.

EDI-Modellverträge

Die bisher vorliegenden EDI-Modellverträge (z.B. aus Finnland, Italien, Kanada, Neuseeland, Südafrika, U.S.A.) klammern oft Haftungsfragen ganz aus. Die Unternehmen sehen die Haftungsfrage als wichtig an und 50 Prozent von ihnen würden eine Versicherungsmöglichkeit begrüßen. Sie gehen überwiegend vom Verschuldensprinzip aus, obwohl ein individueller Vorwurf für die Fehlerverursachung praktisch kaum erhoben werden kann. Deshalb könnte wohl eher ein stark modifiziertes Gefährdungshaftungsprinzip in Kombination mit listenmässig aufgezählten Rechtspflichten der

EDI-Partner eine vernünftige Grundlage für die Risikoverteilung darstellen. Die bei mittleren und kleineren Unternehmen verbreitete Einschaltung von Serviceunternehmen bietet dagegen keine haftungsrechtlichen Zusatzprobleme, weil Handlungen des Serviceunternehmens demjenigen zugerechnet werden müssen, der es eingeschaltet hat. Haben beide Unternehmen dasselbe Serviceunternehmen beauftragt, müssen zusätzlich funktionale und zeitliche Abgrenzungen hinzutreten.

Schiedsgerichte

In dem vorgeschlagenen Entwurf eines deutschen EDI-Modellvertrags, der unter Berücksichtigung von Ergebnissen des ELTRADO-Projekts im AWV (Arbeitsgemeinschaft für die Wirtschaftlichkeit der Verwaltung) erarbeitet wurde, ist auch eine Schiedsklausel enthalten, weil sich die untersuchten EDI-Anwender vielmals häufiger ein Schiedsgericht als ein staatliches Gericht für die Streitschlichtung wünschten. Offenbar spiegelt sich in der Bevorzugung eines Schiedsgerichts die

unterschiedliche Einschätzung der Praxisnähe und der Verfahrensdauer von privaten und staatlichen Streitschlichtungsinstanzen wider.

Der im Frühjahr 1994 als Buch erscheinende ELTRADO-Schlussbericht enthält neben den theoretischen Ausführungen und praktischen Auswertungen der Umfrageergebnisse (mit Diagrammen und graphischen Darstellungen) auch den Fragebogen sowie je einen vergleichenden Bericht zur ökonomischen und juristischen Situation in den Vereinigten Staaten von Amerika. ■

Referenzen

- [1] Official Journal of the European Communities No. C 308/18 v. 15.11.1993 - COM (93) 396 final - SYN 411.

** Dr. Wolfgang Kilian ist Professor für Rechtsinformatik an der Universität Hannover.*

Rechtsprobleme elektronischer Transaktionen

The handling of business transactions over any distance with the help of electronic data interchanges (EDI) can also be an effective means of accelerating and rationalizing the making and execution of contracts and agreements. This presupposes that a corresponding regulatory framework exists and legal problems liable to arise in specific cases are solved in order to ensure that, in the event of any disputes, transactions are enforceable at law.

'Gerichtsfest machen' bedeutet, dass für den elektronischen Datenaustausch mehrere rechtliche Problembereiche relevant sind, die aus juristischer Sicht ge-

** von Rechtsanwalt
Dr. Jürgen W. Goebel*

klärt werden müssen. Das gilt insbesondere für die Frage rechtlicher Wirksamkeit von durch EDI übermittelter Willenserklärungen, die z.B. zum Abschluss eines Vertrages oder zum Abruf einer der vertragliche Leistungspflicht konkretisierenden Bestellung von Bedeutung sind. Daneben ist die Beweiseignung elektronischer Dokumente im Rechtsverkehr generell, aber auch in einem eventuellen Gerichtsverfahren zwischen den EDI-Partnern zu nennen. Sicherlich gibt es daneben noch zahlreiche weitere rechtliche Einzelfragen (Haftung, Datenschutz, Beachtung des einschlägigen Telekommunikationsrechts etc.), deren Behandlung aber den Rahmen dieses kurzen Beitrags sprengen würden.

Wirksamkeit elektronischer Willenserklärungen

Ein effektiver elektronischer Datenaustausch erfordert nicht nur den reibungslosen Austausch rechtsneutraler Daten, sondern soll auch dafür eingesetzt werden können, vertragliche oder handelsbegleitende Dokumente auf elektronischem Wege zu übermitteln. Das setzt aber wiederum voraus, dass die dafür erforderlichen 'elektronischen Willenserklärungen' auch rechtlichen Bestand haben und damit wirksam sind. Was sind dafür die einzelnen Voraussetzungen, die nach derzeitiger (sicherlich noch nicht als gefestigt geltender) Rechtsansicht erfüllt sein müssen?

1. Zunächst einmal müssen Sender und Empfänger der EDI-Transaktion über Rechner verfügen, die auf die Abwicklung von Geschäftsvorgängen in elektronischer Form eingerichtet sind. Die dabei zu beachtenden technischen Spezifikationen werden in der Praxis in der Regel in technischen Anlagen zu entspre-

chenden EDI-Grundverträgen festgelegt.

2. Eine vom Sender abgegebene elektronisch übermittelte Willenserklärung muss dem Empfänger ferner im Rechtssinn zugegangen sein. Die überwiegende Meinung in der (nicht allzu zahlreichen) einschlägigen Rechtsliteratur geht dabei davon aus, dass derartige elektronische Übermittlungen nach den Vorschriften zu beurteilen sind, welche die Wirksamkeit einer Erklärung unter Abwesenden regeln (siehe etwa 130 Abs. 1 S. 1 BGB in Abb. 1).

§ 130 Abs. 1 S. 1 BGB

Eine Willenserklärung, die einem anderen gegenüber abzugeben ist, wird, wenn sie in dessen Abwesenheit abgegeben wird, in dem Zeitpunkte wirksam, in welchem sie ihm zugeht.

Abb. 1: Willenserklärung unter Abwesenden

Danach ist es erforderlich, dass die elektronische Erklärung in den Herrschaftsbereich des Empfängers gelangt. Zwei Varianten von Kommunikationsverbindungen sind dabei zu unterscheiden:

2a. Werden die elektronischen Erklärungen direkt von der EDI-Anlage des Absendenden an den Rechner des Empfängers übermittelt, so liegt der Zugang im Rechtssinne vor, wenn die betreffenden Daten den Übertragungsbereich (etwa der TELEKOM) verlassen